

Frankfurter Arbeitspapiere

zur gesellschaftsethischen
und sozialwissenschaftlichen
Forschung

FAGsF Nr. 60

Wolf-Gero Reichert

Gerechtigkeit – ein Spiel mit Handlungsfähigen Mitspielern?

**Wirtschaftsethik zwischen F.A. von Hayek
und Alan Gewirth**

Juni 2011



Oswald von Nell-Breuning
Institut
für Wirtschafts- und
Gesellschaftsethik
der Philosophisch-Theologischen
Hochschule Sankt Georgen

Oswald von Nell-Breuning-Institut
für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik
der Philosophisch-Theologischen
Hochschule Sankt Georgen

Telefon 069 6061 230
Fax 069 6061 559
Email nbi@sankt-georgen.de
Internet www.nell-breuning-institut.de

ISSN 0940-0893

Alle neueren *Frankfurt Arbeitspapiere zur gesellschaftsethischen und sozialwissenschaftlichen Forschung* sind abrufbar unter
<http://www.sankt-georgen.de/nbi/publ/fagsf.html>.

Inhalt

0 Einführung.....	2
1 Die Marktwirtschaft – ein Spiel?	5
1.1 Marktwirtschaft und Wissensverarbeitung	5
1.2 Die Funktion des Preissystems.....	7
1.3 Das marktwirtschaftliche Spiel.....	8
1.4 Hebung der werthaltigen Implikationen.....	9
2 Ein Spiel ist nur fair, wenn alle Mitspieler das Spiel spielen können	12
2.1 Das Prinzip der Menschenrechte und die <i>Community of Rights</i>	12
2.2 Das Recht auf produktive Handlungsfähigkeit	13
2.3 Die ökonomische Biographie.....	15
2.3.1 Bildung und Fortbildung	16
2.3.2 Aufbau von Privateigentum.....	17
2.3.3 Eine Garantie auf Einkommen durch „gute Arbeit“	19
2.3.4 Wirtschaftsdemokratie	20
2.4 Die ökonomische Verfassung als Baustein einer <i>Community of Rights</i>	21
3 Zum Schluss	23
4 Literaturverzeichnis	25

0 Einführung

*„Wiederum habe ich unter der Sonne beobachtet: Nicht den Schnellen gehört im Wettlauf der Sieg, nicht den Tapferen der Sieg im Kampf, auch nicht den Gebildeten die Nahrung, auch nicht den Klugen der Reichtum, auch nicht den Könnern der Beifall, sondern jeden treffen Zufall und Zeit.“
Kohelet 9,11*

Menschen versuchen seit jeher, gegen die unberechenbaren Schwankungen ihrer natürlichen und sozialen Umwelt, kooperative Institutionen zu errichten, um die Auswirkungen von „Zufall und Zeit“ möglichst gering zu halten. Die Sozialethik bzw. die politische Philosophie kann man als Reflex auf diese Regelungsversuche verstehen: Die Auswirkungen des unberechenbaren Schicksals sollen nicht nur effektiv, sondern auch auf gute oder gerechte Weise minimiert werden.

Frühe Beispiele hierfür sind verschiedene Fürstenspiegel oder auch Psalm 72. Ein solches Denken erlebt in den letzten Jahrzehnten eine Renaissance, seit es von John Rawls mit dem paradigmatischen Einführungssatz zu seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ erneut angestoßen wurde (Frühbauer 2007, S.15f):

„Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen, so wie die Wahrheit bei Gedankensystemen.“ (Rawls, Vetter 1975, S. 19)

Die große Wirkung von Rawls Werk auf den Diskurs der politischen Philosophie gründet wohl in der *prima facie* überzeugenden Zusammenschau der verschiedenen Dimensionen von Gerechtigkeit: Gegenüber „klassischen“ Konzeptionen der Gerechtigkeit löst er nämlich das Denken über Gerechtigkeit aus dem individualethischen oder ausschließlich (straf)rechtlichen Kontext. Zugleich weist er ihm seinen primären Ort in der Institutionenethik zu, also einer Ethik, der es darum geht, Menschen moralischen Heroismus zu ersparen, indem die das Einzelhandeln bedingende Institutionen so konzipiert werden, dass falsches Handeln sanktioniert und richtiges Handeln strukturell begünstigt wird (Mieth 1992, S.12ff). Gegenüber diesem offensichtlichen Fortschritt in der ethischen Theorie gebärt sich die philosophische Kritik am Begriff der sozialen Gerechtigkeit von liberaler Seite als recht unbedarft: Vor allem von Friedrich August von Hayek wurde immer wieder hervorgehoben, dass Gerechtigkeit nicht mehr sein kann als die Tugend einzelner Menschen. Daher müsse es sich bei sozialer Gerechtigkeit um eine gefährliche Illusion handeln (Hayek 1996, S.198), die der Rechtfertigung von Sonderansprüchen verdächtig ist (von Hayek 1996a,

S.181f). Die Pointe bei Rawls und anderen Institutionenethiker ist demgegenüber gerade, dass es nicht darum geht, dass eine allmächtige Zentralinstanz „jedem das Seine“ zuweist, sondern dass es um faire Voraussetzungen und Regelungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse geht – sprich um politische Ordnungsaufgaben (Möhring-Hesse 2004, S.61-68). Rawls spricht sich ja bekanntlich für ein dreistufiges System aus Gerechtigkeitsgrundsätzen aus: Nach der Garantie gleicher politischer Grund- und Mitspracherechte und der Garantie auf freien und chancengleichen Zugang zu politischen Ämtern und anderen einflussreichen Positionen weist er dem Markt einen Freiraum unter Vorbehalt des viel zitierten Differenzprinzips zu: Gesellschaftliche Ungleichheiten und wirtschaftliche Freiheiten sind aus prudentiellen Überlegungen heraus zu akzeptieren, insoweit sie dem Wohl der am schlechtesten Gestellten einer Gesellschaft nützen (Schramme 2006, S.76ff). Allerdings hat sich diese vermeintlich schlüssige Konzeption in der weiteren Auseinandersetzung als Problemverlagerungslösung herausgestellt, wie die Debatten zeigen, welche „Rechts-“ und „Linksrawlsianer“ darüber führen, bei wie viel gesellschaftlicher Ungleichheit denn nun das Optimum anzusetzen sei.

In diesem Arbeitspapier soll ein anderer Weg hinsichtlich des institutionenethischen Grundgedankens über die Gerechtigkeit von wirtschaftlichen Institutionen besprochen werden: Es kommt darauf an, dass die Verfahren und Auseinandersetzungsformen fair sind. Dazu wird zunächst der Markt als ein Verfahren vorgestellt, das nach Friedrich August von Hayek die wirtschaftlichen Handlungen so aufeinander abstimmt, dass ein bestmögliches Gesamtergebnis hervorgeht (Kapitel 1). Nach einer eingehenden Würdigung und Kritik der Hayek-schen Position soll im Rückgriff auf Alan Gewirths normative Ethiktheorie expliziert werden, unter welchen gesellschaftsethisches definierende Bedingungen davon ausgegangen werden kann, dass die Ergebnisse des Marktes als fair und damit als ethisch wünschenswert anzusehen sind (Kapitel 2). Es wird argumentiert, dass die Rawlssche Lösung sowohl zu kurz als auch zu weit greift: Zu weit greift sie insofern, als dass das Differenzprinzip angesichts der Komplexität wirtschaftlicher Prozesse schlechthin nicht umsetzbar ist (1.1 und 1.2) und zudem wenig kompatibel ist mit einem Konzept von Markt, wie es Hayek vertritt (1.3). Zu kurz greift Rawls wiederum darin, dass er die normative Kraft des demokratischen Diskurses, welche er ja durchaus in seinem begründungslogischen Urzustand einzusetzen weiß, aus dem Bereich des Marktes und damit auch weitgehend aus

den Unternehmen heraushält. Es wird argumentiert, dass rationale Zustimmung zu einer gesellschaftlichen Ordnung und einer darin eingebetteten Marktwirtschaft nur dann postuliert werden kann, wenn sich die Zustimmungden eine Gewähr auf dauerhafte Zustimmungsfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit wechselseitig zusichern (2.1 und 2.2). Im Bereich der Wirtschaft wiederum erfordert dies die strukturelle Implementierung einer ökonomischen Verfassung, welche den Bürgern die Grundvoraussetzungen einer idealtypischen Wirtschaftsbiographie sichert (2.3 und 2.4).

1 Die Marktwirtschaft – ein Spiel?

Jenseits der in der Einleitung erwähnten terminologischen Spitzfindigkeiten trifft ein anderer Aspekt der Kritik Hayeks den Ansatz von Rawls und seiner zahlreichen Adepten ins Mark. Auch wenn der Markt als gesellschaftliche Einrichtung begriffen wird – zumindest in der Hinsicht, dass er unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten gesellschaftlich zu ordnen ist – bestreitet Hayek vor dem Hintergrund seines spezifischen methodologischen Individualismus (vgl. hierzu Feldmann 2002, S.54f), dass eine gerechte Ordnung überhaupt möglich sei. Er unterscheidet Organisationen als soziale Ordnungen, die zu einem bestimmten Zweck eingerichtet wurden, von spontanen Ordnungen (Hayek 2003, S.39). Letztere sind für ihn äußerst komplexe Phänomene, die über konvergierende Regelmäßigkeiten von bestimmten Verhaltensweisen von Einzelnen entstehen. Allerdings führen nicht alle Regelmäßigkeiten zur Ausbildung von Regeln, die eine Ordnung mit-konstituieren. Spontane Ordnungen bestehen demnach aus dem Zusammenspiel von evolutiv ausgebildeten Regeln.

„Ordnung ist hier also ein von der Regelmäßigkeit des Einzelverhaltens zu unterscheidender tatsächlicher Zustand, der dadurch charakterisiert ist, daß die Einzelnen auf Grund dessen, was sie wissen, Erwartungen über das Verhalten der anderen bilden können, die sich darin als richtig erweisen, daß eine erfolgreiche wechselseitige Abstimmung der Handlungen der Einzelnen möglich wird.“ (von Hayek 1996c, S. 23)

Als Regeln im Sinne spontaner Ordnung können freilich nur diejenigen verstetigten Regelmäßigkeiten gelten, die zu gelingender Handlungskoordination führen. Ordnungen sind somit für Hayek zwar Ergebnis menschlichen Handelns, jedoch nicht menschlichen Entwurfs (Fellhauer 1994, S.24).

1.1 Marktwirtschaft und Wissensverarbeitung

Berechtigung und Gültigkeit erhalten solcherart „gewachsene“ Strukturen dadurch, dass sie effiziente Handlungskoordination in großen und anonymen Gesellschaften ermöglichen (Radnitzky 1984, S.18).

Deutlich wird dies angesichts des von Hayek als zentral erachteten Wissensproblems. Er bezeichnet die Erkenntnis, dass das relevante Wissen über alle Glieder des wirtschaftlichen Interaktionsprozesses verstreut ist, als die entscheidende Entdeckung in der Ökonomie seit Adam Smiths Arbeitsteilungsaxiom (von Hayek 1937, S.46). Seiner Ansicht nach wissen wir schon allein über die

„objektiven“ Daten nur unzureichend Bescheid, d.s. die gegebenen und erklärbaren Tatsachen der natürlichen und sozialen Umwelt. Die entscheidende Größe für die Koordination von Individuen in (großen) Gesellschaften sind jedoch diejenigen Daten, die im Bewusstsein der unzähligen Individuen – subjektiv – als relevant wahrgenommen werden (von Hayek 1937, S.38).

An anderer Stelle unterscheidet Hayek zudem zwei Formen des Wissens. Das sog. wissenschaftliche Wissen, das aus der Kenntnis allgemein gültiger Grundsätze und derjenigen Sachverhalte besteht, welche empirisch verifizierbar sind, stellt für ihn nicht die Summe allen Wissens dar. Vielmehr steht dem Wissen des zeit- und ortsunabhängig Gültigen eine andere Wissensform gegenüber: Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie Kenntnis über die besonderen Umstände von Zeit und Ort bietet (von Hayek 1945, S.521f).

Diese Differenzierungen implizieren freilich, dass in einer großen und freien Gesellschaft Wirtschaftspolitiker und Sozialplaner vor dem Problem fundamentalen Unwissens stehen, denn sie müssen Daten berücksichtigen, die sie schlichtweg nicht erheben können. Sowohl das „Wissen um Zeit und Ort“ als auch die subjektiv als relevant angesehenen Daten entziehen sich dem generalisierenden Zugriff. Sie können nur in Form von statistischen Aggregaten erfasst werden, d.h. um den Preis, dass deren Wesentliches verdunkelt wird, nämlich einerseits die ort- und zeitbedingten (minimalen) Änderungen, andererseits die handlungsrelevanten subjektiven Erwartungen (Frühbauer 2007, S.39f). Man kann dies vergleichen mit dem digitalen Foto eines Baumes, das auf den ersten Blick in hohem Maße wirklichkeitsgetreu erscheint; will man jedoch einen besonderen Ausschnitt genau betrachten, gibt sich das Bild als Zusammensetzung von Pixeln zu erkennen (Pratchett et al. 2008, S.264). Ohne konstante Änderungen und ohne subjektive Evaluation der „Daten“ gäbe es indes keine wirtschaftlichen Prozesse (Hennecke 2008, S.62). Vor diesem Hintergrund fiele es auch Rawls schwer exakt aufzuweisen, welcher Grad von Ungleichheit wirklich den am schlechtesten Gestellten nützt und damit als Maß gerechtfertigter Differenz dienen kann.

1.2 Die Funktion des Preissystems

Das aus erkenntnistheoretischen Überlegungen hervorgehende ökonomische Zentralproblem besteht also weniger in der effizienten Allokation von knappen Gütern denn in der Nutzung verstreuten Wissens (Radnitzky 1984, S.18f).

„The peculiar character of the problem of a rational economic order is determined precisely by the fact that the knowledge of the circumstances of which we must make use never exists in concentrated or integrated form but solely as the dispersed bits of incomplete and frequently contradictory knowledge which all the separate individuals possess.“ (von Hayek 1945, S. 519)

Jedes gesellschaftliche Institutionenarrangement muss auf das Problem des verstreuten und häufig widersprüchlichen Wissens eingestellt werden. Anstatt sich mit komplizierten Verhältnisbestimmungen zwischen Gerechtigkeit, Gleichheit und gerechtfertigten Ungleichheiten zu befassen, behauptet Hayek nun, dass moderne Gesellschaften im Markt und seinem Preissystem über einen Koordinationsmechanismus verfügen, der auf quasi wundersame Weise diese Gegensätze überholt: Wenn jedes Individuum von dem Wissen Gebrauch macht, das ihm an einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort zur Verfügung steht, dann wird in den resultierenden dezentralen Planungsentscheidungen das verfügbare Wissen über die relative Wichtigkeit einzelner Dinge bestmöglich verarbeitet (von Hayek 1996b, S.7). Zudem entsprechen die dezentralen Entscheidungen auch den subjektiven Präferenzen und Erwartungen der Individuen. Der entscheidende Vorteil ist nun, dass die Individuen durch das Preissystem in Stand gesetzt werden, von dem detaillierten Hintergrundwissen über ökonomische Prozesse und relevante Veränderungen zu abstrahieren und nur deren Auswirkungen wahrzunehmen, um die eigenen Pläne daran anzupassen. Das Preissystem fasst die relative Wichtigkeit der Dinge in Äquivalente und macht sie dadurch in ihren Wirkungen vergleichbar.

„We must look at the price system as such a mechanism for communicating information if we want to understand its real function [...]. The most significant fact about this system is the economy of knowledge with which it operates, or how little the individual participants need to know in order to be able to take the right action. In abbreviated form, by a kind of symbol, only the most essential information is passed on and passed on only to those concerned.“ (von Hayek 1945, S. 526)

Wenn demnach jeder sein eigenes Interesse verfolgt und sich dabei an frei flotierenden Marktpreisen orientiert, fördert er zugleich den Vorteil anderer, von deren Existenz er nicht einmal Kenntnis haben muss. Die resultierenden Ergebnisse des Marktes sind in einer Gesamtbetrachtung grundsätzlich den-

jenigen von sozialpolitischen Verteilungsarrangements vorzuziehen, da das erzielte Gütervolumen insgesamt erheblich höher ist und den individuellen Präferenzen in höherem Maße entspricht (Hayek 1996, S.152).

1.3 Das marktwirtschaftliche Spiel

Dieser Vorteil geht jedoch notwendigerweise mit einer gewissen Härte einher: Das Preissystem funktioniert nur unter der Voraussetzung einer wettbewerblichen Wirtschaftsordnung, in der das Scheitern am Markt als Möglichkeit stets gegenwärtig ist. Es zwingt Unternehmer und Arbeitnehmer dazu, ihre Aktivitäten auf die ihrer Konkurrenten abzustimmen und sich den Preis- bzw. Einkommensänderungen anzupassen, die sie nicht beeinflussen können. Das Ergebnis dieser unzähligen Anpassungen ist eine überaus komplexe und für einen Einzelnen undurchschaubare gesamtwirtschaftliche Arbeitsteilung (von Hayek 1952, S.61-76).

Nach Hayek werden die Begriffe Gleichheit bzw. Gerechtigkeit, die sich jeweils auf knappe Güter beziehen, in einer effizienten Marktordnung weitgehend obsolet, denn der Wettbewerb entknappt die gesamtgesellschaftliche Güterversorgung, wobei die Verteilung der Güter dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen wird. Konsequenterweise vergleicht Hayek die spontane Ordnung des Marktes auch mit einem wettkampftartigen Spiel, das nach gewissen Regeln abläuft und das alle spielen aufgrund der relativ hohen Wahrscheinlichkeit, individuell den größtmöglichen Ertrag zu erlangen (von Hayek 1996a, S.184f). Wie bei jedem guten Spiel ist der Ausgang indes ungewiss,

„[weil] die Marktordnung keinen engen Zusammenhang zwischen subjektivem Verdienst oder individuellen Bedürfnissen und Belohnungen zustande bringt. Sie arbeitet nach dem Prinzip eines Spiels, in dem Geschicklichkeit und Chancen kombiniert werden und bei dem das Endergebnis für jeden einzelnen genauso gut von völlig außerhalb seiner Kontrolle liegenden Umständen abhängen kann. [...] Das Optimum verdanken wir der Tatsache, daß Tausende von Menschen sich ständig den Anpassungen unterwerfen, die der Markt von ihnen fordert; und in folgedessen ist es unsere Pflicht, solche Änderungen [...] hinzunehmen, auch wenn das eine Verschlechterung unserer gewohnten Position bedeutet. [...] Die aggregierten Resultate dieses Spiels [...] sind nur deswegen so groß, wie sie sind, weil wir uns darauf geeinigt haben, dieses Spiel zu spielen.“ (Hayek 1994, S. 119–122)

Hayek ist sich allerdings voll und ganz bewusst, dass das Preissystem alleine nicht ausreicht, um wirtschaftliche Koordination zu gewährleisten. Neben dem Wettbewerbsprinzip sind außerdem freie Informationsquellen und eine Rechtsordnung erforderlich, die einerseits die individuelle Freiheit und das Eigentum

schützt, und andererseits den Rahmen für die einzelwirtschaftliche Planung absteckt (Verbot von schädlichen Produktionsmethoden, Arbeitsschutzvorschriften usw.). Seine klaren Grenzen findet die Koordinationsleistung des Preissystems im Fall von Externalitäten (durch die Produktion verursachte Schäden, die vom Verursacher auf die Allgemeinheit abgewälzt werden) und bei öffentlichen Gütern (gesellschaftliche Infrastruktur o.ä.). Diese sind politische Aufgaben, die in der Regel durch öffentliche Bereitstellung gelöst werden (von Hayek 1952, S.60f). Auch eine basale Mindestsicherung für diejenigen, die – egal ob grundsätzlich oder vorübergehend – ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig über Markteinkommen verdienen können, ist für Hayek für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung notwendig:

„Eine gewisse Sicherheit ist wesentlich, wenn die Freiheit erhalten bleiben soll, denn die meisten Menschen sind nur so lange bereit, das mit der Freiheit verbundene Risiko zu tragen, als es nicht zu groß ist.“ (von Hayek 1952, S. 172)

Um also die Ergebnisse des Marktes abzumildern, die wie in einem Spiel relativ willkürlich verteilt werden, gesteht Hayek zu, dass jedem „außerhalb dieses Spiels ...ein anständiges Minimum“ bereitgestellt werden solle (von Hayek 1996a, S.188).

1.4 Hebung der werthaltigen Implikationen

Aus sozialetischer Perspektive ist es zunächst begrüßenswert, dass die sozialpsychologisch so destruktive Vorstellung von Leistungsgerechtigkeit verabschiedet wird, welche bspw. das individualisierende Deutungsmuster der Arbeitslosigkeit als selbstverschuldetes Schicksal befördert (Hengsbach 2005, S.112). Allerdings stellen sich aus der Perspektive einer normativen Ethiktheorie doch einige grundsätzliche Anfragen: Mit Verweis auf Ineffizienzen kann der Gerechtigkeitsgedanke nicht aus sozial- und wirtschaftspolitischen Diskursen verbannt werden. Als sozialetische Begründung für die Pflicht, auch diejenigen Resultate des Spiels zu akzeptieren, die von massiven Verschlechterungen des Einkommensstatus bis hin zur Arbeitslosigkeit reichen, führt Hayek die Wahrung der persönlichen Freiheit an, die „erhalten bleiben soll“ (vgl. auch von Hayek 1952,

S.30).¹ Unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft begreift Hayek folgerichtig Gemeinwohl als „Erleichterung der Verfolgung unbekannter individueller Zwecke“ und überlässt dessen nähere Definition den Prozessen des Marktes (von Hayek et al. 2003, S.151ff). Den Verlierern des Marktspiels wird die Verfolgung ihrer Zwecke indes sicherlich nicht erleichtert: Sie werden mit einem „anständigen Minimum“ auf die Ersatzbank gesetzt.

Anthropologisch steht hinter Hayeks methodologischem Individualismus eine konstitutiv begrenzte Vernunftkonzeption, die bar jeder Universalitätsansprüche eher dem allgemeinen „Menschenverstand“ gleicht. Die Vernunft hat sich gleichsam mit den sozialen Ordnungen und in Auseinandersetzung mit ihnen entwickelt – ihr vermeintlich allgemeingültigen (moralischen) Erkenntnisse sind daher stets gesellschaftlich geprägt und ihre Wertvorstellungen sind wandelbar (Feldmann 2002, S.55). Deshalb lehnt Hayek sämtliche Versuche ab, Gesellschaften gestalten zu wollen – kluge Politik kann eigentlich nur versuchen, durch vorsichtige Regeländerungen mittels des Mediums „Recht“ die gewordenen Ordnungen weiterzuentwickeln, wobei der Erfolg erst im Nachhinein im Stile eines „*trial and error*“-Prozesses daran abgelesen werden kann, inwieweit die veränderte Regel sich in die Regelgesamtheit der Ordnung einfügt (Fellhauer 1994, S.23).

Mit Blick auf die Legitimität gesellschaftlicher Ordnungen übersieht Hayek allerdings einen entscheidenden Aspekt. Obzwar es sicherlich Zusammenhänge zwischen Entstehung und Geltung gibt, die in einer sozialetischen Konzeption zu berücksichtigen sind, bleibt in einer Gesellschaft von Freien doch letzte Legitimationsgrundlage die freie und zwanglose Zustimmung der Subjekte. Auch wenn diese Subjekte nicht a la Descartes in der Lage sind, ihre gesamte Welt zu begreifen, müssen sie doch zumindest prinzipiell den gesellschaftlichen Regeländerungen zustimmen können. Dahinter stehen verschiedene Perspektiven auf die Gesellschaft: Sowohl die objektive Beobachterperspektive als auch die Beteiligtenperspektive sind jeweils für sich legitim und nicht auflösbar zugunsten irgendeiner der beiden. Vielmehr begründen sie verschiedene Handlungsebenen: Aus der Beobachterperspektive zeigt sich marktförmige Interaktion als die effizienteste Koordinationsmöglichkeit; aus der Beteiligtenperspektive geht es

¹ Als werthaltige Ziele einer gewünschten Gesellschaftsordnung unterstellt Hayek überdies die Armutsbekämpfung, die Vermeidung von unnötigen Fehlschlägen für die Einzelnen und der Erhalt bzw. die Steigerung des gegenwärtigen Wohlstandsniveaus (Hayek 1996, S.200).

indes um die politische Regulation von Märkten (Möhring-Hesse 2004, S.107). Hayek verstellt sich diese Multiperspektivität, da er jene prinzipielle Zustimmung stets mit der real existierenden Demokratie identifiziert und dahingehend befürchtet, dass in einem nicht unbedingt zwanglosen Diskurs immer Gründe gefunden werden, weswegen die individuelle Freiheit Einzelner für ein vermeintliches Gemeinwohl geopfert werden muss. In Formulierung wie „Menschen sind nur so lange bereit, das mit der Freiheit verbundene Risiko zu tragen, als es nicht zu groß ist“ (von Hayek 1952), S.172) deutet er zwar an, dass er wohl um die legitimatorische Bedeutung eines gesellschaftlichen Grundkonsenses weiß, jedoch ist er nicht bereit dessen Implikationen zu entfalten – im Zweifelsfall gibt er der rein negativ konzipierten Freiheit Vorfahrt. Ethiktheoretisch verbleibt es jedoch unausgewiesen, wie er kategorisch einen Raum individueller Freiheit begründen will, ohne auf ein Konzept absoluter Freiheit o.ä. zurückzugreifen (Reichert 2010, S.137).

2 Ein Spiel ist nur fair, wenn alle Mitspieler das Spiel spielen können

Wenn sich nun also die Marktwirtschaft in der Beobachterperspektiv als ein gleichsam organisch gewachsener Interaktionszusammenhang darstellt, der mit dem Preissystem über einen äußerst effizienten Koordinationsmechanismus verfügt und der weitgehend wie ein Spiel abläuft, bei dem einige verlieren, andere gewinnen – die Gesamtgesellschaft aber stets gewinnt –, dann stellt sich sozial-ethisch die Doppelfrage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Ordnung aus der Beteiligtenperspektive zustimmungsfähig ist und das „Spiel“ dennoch weiterhin funktioniert. Ausgehend von Hayeks Spieltheorem soll versucht werden, diese Doppelfrage im Folgenden mit Alan Gewirths normativer Ethiktheorie zu beantworten. Diese eignet sich dafür in besonderer Weise, da Gewirths ethischer Individualismus in ähnlicher Weise bei dem einzelnen, mit einer zumindest minimalen Vernunft ausgestatteten Individuum ansetzt wie Hayeks methodologischer Individualismus.

2.1 Das Prinzip der Menschenrechte und die *Community of Rights*

Alan Gewirth weist in seinen Werken „*Reason and Morality*“ (1978) und „*Community of Rights*“ (1996) auf, dass Menschen einer Reihe von Rechten unbedingt zustimmen müssen, wenn sie in der Erwartung, in ihrem Handeln Sinn zu verwirklichen, soziale Interaktionen eingehen. In einem solchen handlungs-reflexiven Aufweis² gewinnt er ein generisches Moralprinzip, das den Rechtsanspruch auf Freiheit und auf fundamentale Güter, die zur Handlungsfähigkeit notwendig sind und im Set als Wohlergehen bezeichnet werden, begründet. Aus dem Moralprinzip – das er sowohl Prinzip der Menschenrechte als auch Prinzip generischer Konsistenz (PGC) nennt, da aus ihm alle relevanten Ansprüche hergeleitet werden können – leitet er sowohl negative und positive Rechte als auch Unterlassungs- und Hilfspflichten ab (Gewirth 1981, S.129ff). Die sozialetische Pointe dabei ist nun die Gleichzeitigkeit von individuellen Rechten und der für ihre Effektivierung erforderlichen Gemeinschaftsaufgaben. Das ausgewiesene Gerechtigkeitsziel einer egalitaristisch verstandenen *Community of*

² In {Reichert 2010 #75}, S.137 habe ich Gewirths Ethikansatz als „transzendentalpragmatisch“ bezeichnet. Dankenswerter Weise hat mich Christoph Hübenthal auf den passenderen Begriff der Handlungsreflexivität aufmerksam gemacht.

Rights, die sich des Staates als Instrumentes bedient, ist die gleiche, möglichst umfassende und produktive Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder. Das Gemeinwohl einer solchen Gesellschaft besteht dann nicht nur aus der Erleichterung, sondern aus der Befähigung zur Verfolgung unbekannter individueller Zwecke, welche durch ein System gleicher Rechte gesichert wird (Gewirth 1996, S.97f). Dies macht eine demokratische Verfassung, einen Rechtsstaat sowie einen partizipativen Sozialstaat notwendig (Gewirth 1981, S.272ff; Gewirth 1996, S.103f).

Gewirth befasst sich in der *Community of Rights* insbesondere mit den Institutionen des Wirtschaftssystems und geht dabei über den traditionellen, auch bei Hayek in spezifischer Form anzutreffenden Gedanken hinaus, dass es nur darauf ankäme, den Markt in angemessener Weise gesetzlich zu rahmen. Er konstruiert daher eine Wirtschaftsbiographie („*economic biography*“), die einen Aufstiegs- und Werdestatus von Personen in modernen Gesellschaften beschreibt. In einer normativen Sequenz listet er sukzessive Schritte auf, die notwendig sind zur Verwirklichung einer je größeren produktiven Handlungsfähigkeit. Schließlich fordert er eine gesellschaftliche Sicherung dieser Sequenz in einer ökonomischen Verfassung („*economic constitution*“), die der rechtsstaatlichen Verfassung zur Seite gestellt werden soll (Gewirth 1996, S.136ff; 349ff).³

2.2 Das Recht auf produktive Handlungsfähigkeit

Hayek begrenzt die gerechtfertigten Anspruchsrechte auf negative Freiheitsrechte und ein Überlebensminimum, da er bei weitergehenden materialen Anspruchsrechten das Problem sieht, dass zur Erfüllung der resultierenden Pflichten die individuelle Freiheit anderer beschränkt werden muss.

Gewirth hingegen führt die Unterscheidung von aktueller und dispositioneller Freiheit ein, wovon selbstverständlich nur die aktuelle beschnitten werden darf. Sein Zentralbegriff ist nicht „die erfolgreiche Handlung“, sondern die erfolgversprechende Handlungsfähigkeit, der er einen ausgezeichneten normativen

³ Wer eine ausführliche deutschsprachige Darstellung der Gewirthschen „*Community of Rights*“ sucht, in der auch der Gedankengang der Wirtschaftsbiographie kompetent dargelegt wird, sei auf {Hübenthal 2006 #109} verwiesen. Allerdings ist die Monographie stärker auf die begründungslogischen Fragen und weniger auf die wirtschaftswissenschaftlichen und -ethischen Probleme bezogen, auf welche hier in der Auseinandersetzung mit Hayek der Fokus gelegt werden soll.

Status zuerkennt: „Den Ausgangspunkt [der Wirtschaftsbiographie] bildet das Recht auf *produktive Handlungsfähigkeit*, das sozusagen die Voraussetzung dafür bildet, um die weiteren Rechte überhaupt in Anspruch nehmen zu können.“ {Hübenthal 2006 #109: 313}

Neben Freiheit identifiziert Gewirth Wohlergehen als das zweite notwendige Konstitutivum von Handlungsfähigkeit. Wohlergehen besteht aus einem Set von Gütern, das in drei Klassen differenziert wird: Das elementare Wohlergehen umfasst diejenigen Güter, die zum Überleben notwendig sind (Kleidung, Nahrung, physische Integrität...). Das Nicht-Verminderungswohlergehen besteht aus Gütern, die gewährleisten, dass das erreichte Niveau an Handlungsfähigkeit nicht durch Andere beschädigt werden kann (nicht bestohlen werden, nicht erniedrigt werden...). Als Zuwachswohlergehen werden schließlich die Güter bezeichnet, die eine Steigerung der Handlungsfähigkeit erlauben. Gewirth spricht dabei auch von produktiver Handlungsfähigkeit, die nicht ohne Not beschnitten werden darf. Wenn sich ein Trade-off zwischen aktueller Freiheit und jenen notwendigen Gütern ergeben sollte, gibt Gewirth das „Kriterium des Grades der Notwendigkeit zur Handlung“ zur Abwägung an die Hand (Gewirth 1996, S.45).

Mithilfe des dargestellten Instrumentariums expliziert Gewirth nun, was „freie Zustimmung“ zu einem Wirtschaftssystem zu bedeuten hat. Gewirth geht davon aus, dass es niemand rational bestreiten kann, ein Recht auf die Entfaltung seiner produktiven Handlungsfähigkeit geltend zu machen. Neben den unbedingt notwendigen Elementargütern und den Nichtverminderungsgütern, die dabei helfen, die Elementargüter zu erlangen bzw. zu bewahren, braucht es dafür auch diejenigen Zuwachsgüter, die zur Erweiterung des Niveaus der eigenen Handlungsfähigkeit dienen (Gewirth 1996, S.50ff). Mit zunehmendem Einbezug materialer Ansprüche wird das Konzept einerseits lebensnäher und kultursensitiver, andererseits jedoch normativ strittiger:

„[Es] sind, was die Auslegung und Anwendung des Prinzips [der Menschenrechte, WR] anbelangt, auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlicher Weise Erfahrungen involviert [...] In der Bestimmung dessen, was die notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten sind, ist [...] proportional zu der Abnahme der Notwendigkeit ein Zuwachs von Erfahrungen involviert.“ (Steigleder 1999, S. 293)

Das PGC gebietet rein formal, dass niemand in seiner produktiven Handlungsfähigkeit (ohne Not) eingeschränkt werden darf, wozu freilich auch „weiche“ Güter zählen, wie Selbstschätzung, Selbstachtung, Selbstverwirklichung

etc. In dieser Hinsicht jedoch divergieren die kulturell geprägten Vorstellungen der einzelnen Gesellschaften. Da moderne Gesellschaften zu komplex sind, als dass die unmittelbare Solidarität der Bürger zur Erfüllung der konstitutiven Rechte ausreichen könnte, wird das PGC und die Güterlehre indirekt auf soziale Regeln und Institutionen angewandt. Diese haben sich zwar geschichtlich-evolutionär entwickelt und sind faktisch gegeben, müssen sich aber am PGC rechtfertigen. In dieser Perspektive sind Institutionen kein Selbstzweck, sondern müssen der Handlungsfähigkeit der Gesellschaftsglieder dienen (Gewirth 1981, S.272).

2.3 Die ökonomische Biographie...

Mit Blick auf den Bereich Wirtschaft sieht Gewirth einen schwer aufzulösenden Trade-off zwischen dem Anspruch auf produktive Handlungsfähigkeit und den „Zwängen“ des Marktes. Denn die Evaluation dessen, was individuell als produktives, Sinn stiftendes Handeln gelten kann, und dessen, was von anderen in Geldeinheiten wert geschätzt wird und auf dem Markt als (Resultat) produktive(r) Arbeit nachgefragt wird, klappt oftmals auseinander. Das marktwirtschaftliche Spiel geht notwendig mit einer gewissen Härte einher (vgl. 1.3).

Das betrifft zum einen den grundlegenden Anspruch auf einen Arbeitsplatz. In einer Arbeitsgesellschaft werden es vermutlich die meisten als Teil ihrer produktiven Handlungsfähigkeit ansehen, am Arbeits- und Erwerbsleben teilhaben zu können. Diesem Anspruch steht in einem freien Markt indes kein lokalisierbarer Adressat gegenüber: Weder können Unternehmen gezwungen werden, gesamtwirtschaftliche Vollbeschäftigung zu garantieren, noch kann der unpersönliche Marktmechanismus dazu verpflichtet werden, die Erzeugnisse eines jeden Selbstständigen abzunehmen.

Zum anderen betrifft dies die Qualität der vorhandenen Jobs. Vermutlich werden die meisten diejenigen Jobs anstreben, die einen hohen Autonomie- und Selbstverwirklichungsgrad versprechen, wie bspw. in der Unterhaltungs- und Kulturindustrie. Auf der Arbeitsplatz-Angebotsseite hingegen sind diese Jobs „Mangelware“ und in den seltensten Fällen diejenigen, die (hohe) Einkommen generieren. Denn irgendwer muss auch die „schmutzigen“ Jobs machen.

„What is needed is an intermediate position that views persons` actions and characters neither as completely determined by external natural and social forces nor as completely independent of those forces.“ (Gewirth 1996, S. 191)

Vor diesem Hintergrund expliziert Gewirth zunächst das „Produktive“ der Handlungsfähigkeit in spezifischer Weise für das Wirtschaftssystem. Er greift dazu auf die klassische Unterscheidung von *Praxis* und *Poiesis* zurück. Während das Ziel der *Poiesis* in der Erstellung eines Gutes liegt (Produktion), wird die *Praxis* um ihrer selbst willen gewählt – das Erzeugnis ist dabei nur ein Nebenaspekt einer an sich wertgeschätzten Handlung. Ganz schematisch kann man also dem Bereich der *Poiesis* die Notwendigkeit zuordnen, der *Praxis* hingegen die Freiheit. Diese beiden Pole verbinden sich in der produktiven Handlungsfähigkeit, die in minimaler Form dann gegeben ist, wenn ein Handelnder seine Ziele verfolgen und die dazu notwendigen Güter autonom erwerben kann (Gewirth 1996, S.132).

„For most persons this development requires, as a necessary if not sufficient condition, that they have, or be able to acquire, wealth or income sufficient at least for protecting their freedom and well-being. And again for most persons, as a matter of empirical fact they have to acquire wealth or income through their own work.“ (Gewirth 1996, S. 133)

Angesichts der strukturellen Erfordernisse des Marktes ist daher die produktive Handlungsfähigkeit und das wirtschaftliche Konzept der Arbeit zusammen zu denken: Das Produzierte muss nicht nur die eigenen Bedürfnisse erfüllen, sondern von anderen wertgeschätzt werden, so dass es monetär bezifferten Tauschwert eignet bzw. Einkommen generiert. In diesem Sinne hat jeder das Recht darauf, sein eigenes Humankapital, verstanden als die Fähigkeit zu produktiver Arbeit, zu entwickeln (Gewirth 1996, S.137). Um die Erlangung, den Erhalt und die Entwicklung des eigenen Humankapitals zu konkretisieren, entwirft er jene ökonomische Biographie, welche den Aufstieg aus einer Situation der Armut, Arbeitslosigkeit und Handlungsunfähigkeit hin zu autonomer und sinnstiftender Arbeit abbildet. Sie umfasst den Erwerb von zentralen Fähigkeiten, Gütern und Rechten und zielt darauf ab, gesamtgesellschaftliche Ungleichheiten zu reduzieren (Gewirth 1996, S.99f; 179f).

2.3.1 Bildung und Fortbildung

Obwohl Arbeit eine extrem hohe Bedeutung für die minimale produktive Handlungsfähigkeit hat, ist nicht jede Arbeit hinsichtlich ihrer Entfaltung gleichermaßen förderlich. Es gibt auch Arbeiten, bei denen die Notwendigkeit der

Poiesis die Freiheit der *Praxis* überlagert oder gar verdeckt. In dieser Perspektive kann es sein, dass eine Arbeit zwar poetisch-produktiv ist, da sie Markteinkommen generiert, jedoch aus Sicht der Praxis als unproduktiv und deprimierend wahrgenommen wird, da sie nicht nur nicht die Entfaltung der Handlungsfähigkeit erlaubt, sondern diese sogar aufgrund etwa der hohen Arbeitsbelastung reduziert.⁴

Für Gewirth stellt natürlich das PGC das Kriterium dar, um zwischen produktiv und unproduktiv im umfassenden Sinne zu unterscheiden: Inwieweit trägt die Arbeit zu Freiheit und Wohlergehen bei? Dazu zählt freilich in fundamentaler Weise die Fähigkeit, Einkommen zu generieren. Doch darüber hinaus sind weitergehende Ansprüche an Arbeit zu stellen: Inwieweit trägt sie zur Selbstverwirklichung bei? Den Schlüssel, um produktive Arbeit im vollumfänglichen Sinne zu fördern und „unproduktive“ Arbeit zu reduzieren, sieht Gewirth im Angebot von Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten.

„Education is a prime means for the development of productive agency. It can help persons to acquire the abilities and skills both for raising their general levels of purpose-fulfillment and, more specifically, for performing income-generating work.“ (Gewirth 1996, S. 149)

Gewirth verwehrt sich dagegen, diesen Zugang als reine Chancengerechtigkeit abzutun. Bildung im Sinne des PGC ist nicht beschränkt auf die Vermittlung von Wissen, das zur Marktbeteiligung befähigt, sondern soll auf die umfängliche Ausbildung produktiver Handlungsfähigkeit abzielen, wobei Markteinkommen dann erfreuliche Nebeneffekte sind (Gewirth 1996, S.159).

2.3.2 Aufbau von Privateigentum

Für Hayek ist Privateigentum – überspitzt gesagt – die einzige Konstante, die sich komplementär zur individuellen Freiheit evolutionär so deutlich herausbildet, dass es unbedingt geschützt werden muss (Fellhauer 1994, S.21). Für Gewirth ist das Privateigentum freilich nicht dem ethischen Diskurs entzogen, sondern ist rechtfertigungsbedürftig und bemisst sich am Grad der Notwendigkeit zum

⁴ Für die (neo)klassische Ökonomie stellt sich diese Frage nicht. Hier ist all das, wofür bezahlt wird, *per se* als produktiv anzusehen, da es jemandem scheinbar einen Mehrwert verspricht, so dass er zu zahlen bereit ist. Bei dieser rein marktbezogenen Definition von „produktiv“ stellt sich freilich das Problem, dass dann alle Aufgaben im Bereich öffentlicher Güter u.ä. als unproduktiv zu gelten haben: Richter, Lehrer, Wissenschaftler, Seelsorger verrichteten unproduktive Arbeit. Zudem sind viele Produkte, die unter den Bedingungen einer kapitalistischen, angebotsseitig dominierten Marktwirtschaft produziert werden, nicht unmittelbar ein „Gut“ aus der Sicht normativer Handlungsfähigkeit. Doch Gewirth verwehrt sich mit Verweis auf Hayek dagegen, aus dieser Erkenntnis Markteingriffs-Konsequenzen zu ziehen, da die meisten unserer Bedürfnisse, für die wir auch zu bezahlen bereit sind, kulturell induziert sind (Gewirth 1996, S.147f).

Handeln. Ein Mindestmaß an Privateigentum stellt eine wichtige Voraussetzung der Freiheit und des Wohlergehens dar und garantiert die langfristige Autonomie und Selbstverwirklichungsmöglichkeit von Personen. Wenn gewährleistet ist, dass sich alle ein Mindestmaß an Privateigentum erwerben können, begründet dies eine freiheitliche Eigentumsordnung. Diese erlaubt es, dass die Individuen ihr eigenes Zuwachswohlergehen ausgestalten und die Früchte ihrer Arbeit genießen können – auch wenn dadurch eine ungleiche Eigentumsverteilung in Kauf genommen wird, die nicht durch ein (aus Hayekscher Sicht ohnehin unmöglich zu konkretisierendes) Rawlssches Differenzprinzip korrigiert wird (Gewirth 1996, S.200).

Allerdings sieht er in der Konzentration von Privateigentum eine massive Gefahr: Das Privateigentum ist Quelle ökonomischer Macht, welche sich in einer vierfachen Asymmetrie ausdrückt. In einer Situation knapper Arbeitsplätze verfügen die Kapitaleigner erstens über die Verfügungsmacht darüber, wer arbeiten darf. Zweitens verfügen sie über die Befugnis zur Festlegung der Arbeitsbedingungen. Drittens können sie ihren Gewinn maximieren, was möglicherweise auch ein Absenken der Arbeitskosten einschließt. Viertens können die Wohlhabenden den Ressourcenverbrauch quasi monopolisieren und für die von ihnen bevorzugten Verwendungsmöglichkeiten vorbehalten, was die Befriedigung anderer Bedürfnisse etwa der Besitzlosen ausschließt (Gewirth 1996, S.177). Aus der Sicht normativ-egalitaristischer Handlungsfähigkeit sind freilich zumindest die beiden letztgenannten Punkte eine Rechtsverletzung, die nicht durch das Recht auf Eigentum gerechtfertigt ist und daher auf der Ebene des Ordnungsrahmens behoben werden muss.⁵ Demgemäß plädiert Gewirth einerseits für ein progressives Steuerrecht sowie für eine großzügige Erbschaftssteuer, damit Rechte und Gemeinschaft in ein Verhältnis wechselseitiger Unterstützung gebracht werden (Gewirth 1996, S.197; 233). Andererseits sollen Schranken errichtet werden gegen die Ausbeutungsmöglichkeiten, die mit der starken Konzentration von Privateigentum einhergehen und die eine massive Einschränkung der Handlungsfreiheit von auf Arbeit angewiesenen, abhängig Beschäftigten darstellen können. Angesichts der Tatsache, dass der moderne Kapitalismus weitgehend durch die Trennung zwischen Eigentum der Shareholder und Kontrolle durch ein beauftragtes

⁵ Vgl. Gewirth 1996, S.269: "There is no right to freedom where freedom is used to inflict serious harms on other persons."

Management gekennzeichnet ist, wird diese Machtasymmetrie unter dem Stichwort „Wirtschaftsdemokratie“ bearbeitet (vgl. 2.3.4).

2.3.3 Eine Garantie auf Einkommen durch „gute Arbeit“

In einer modernen Arbeitsgesellschaft ist die Einbindung in das Erwerbsleben von fundamentaler Bedeutung, welche der freie Arbeitsmarkt, repräsentiert durch privatwirtschaftliche Arbeitgeber, allzu oft nicht gewährleisten kann (vgl. hierzu auch {Hengsbach 2005 #41}, S.112ff). Arbeitslosigkeit aber geht in der Regel mit Einkommens-, Lebensstandards und Selbstachtungsverlusten einher, die die Freiheit und das Wohlergehen der Personen massiv beeinträchtigen. Gewirth will daher die Einbindung in das Erwerbsleben sichern, indem er ein Recht auf Arbeit einführt, dessen Adressat freilich nicht der einzelne Arbeitgeber ist, sondern die *Community of Rights*, die für Vollbeschäftigung Sorge zu tragen hat (Gewirth 1996, S.218f). Neben einigen unterstützenden Maßnahmen (unter denen vor allem die generelle Verkürzung der Wochenarbeitszeit zu nennen ist) denkt Gewirth hierbei vor allem an den Aufbau eines Sektors öffentlicher Beschäftigung, in dem der Staat selbst zum Arbeitgeber wird. Mit dem Recht auf Arbeit sollte indes auch die Gewähr einhergehen, dass es sich um möglichst sinnstiftende, die Selbstachtung fördernde Arbeit handelt, bei der wichtige Bedürfnisse von Menschen befriedigt werden, denen jedoch die nötige Kaufkraft fehlt. Solche Bedürfnisse sieht er vor allem in der medizinischen Versorgung, im öffentlichen Transportwesen, im Umweltschutz, in Bildung und Erziehung, in der Pflege alter und in ihrer elementaren Handlungsfähigkeit eingeschränkten Menschen, in öffentlichen Erholungsangeboten etc. (Gewirth 1996, S.221-227). Ein positiver Nebeneffekt wäre, dass der öffentliche Sektor eine Ankerfunktion hinsichtlich der Einkommens- und Arbeitsstandards wahrnehmen könnte und damit einen Anreiz für die privatwirtschaftlichen Unternehmen darstellt, im Wettbewerb um die Arbeitskräfte mit „guter Arbeit“ zu punkten (Gewirth 1996, S.252).⁶

⁶ In diesem Zusammenhang diskutiert Gewirth auch die Pflicht zur Arbeit, wie sie in der Bundesrepublik bspw. im Zuge der sog. Hartz-IV-Reform eingefordert wird (Leistung – Gegenleistung). Aufgrund der strikten Entsprechung von moralischen Rechten und Pflichten im PGC sieht er eine moralische Arbeitspflicht begründet, welche er jedoch nicht als gesetzliche Pflicht eingeführt sehen wollte, da diese einem übergroßen Einschnitt in die Autonomie der Arbeitslosen gleichkäme (Gewirth 1996, S.233f). Ob überhaupt eine solche moralische Pflicht besteht, wenn die Marktwirtschaft einem Spiel gleicht, wie Hayek behauptet, sei dahingestellt.

2.3.4 Wirtschaftsdemokratie

Den Schlussstein der ökonomischen Biographie bildet schließlich die *economic democracy* - die Wirtschaftsdemokratie. In der bislang diskutierten Konzeption waren die Arbeitnehmer stets darauf angewiesen, für eine bestimmte Anzahl von Stunden am Tag auf ihre Freiheitsrechte zu verzichten und ihre Arbeitskraft der Direktionsgewalt eines Arbeitgebers oder Managers zu unterstellen. Obzwar Gewirth die Mitbestimmung nach europäischem Vorbild kennt, schwebt ihm eine weitergehende Verwaltung der Unternehmen durch die Arbeitnehmer vor, welche in einem Marktumfeld die Kontrolle über die unternehmerischen Produktivprozesse übernehmen. Unter der Voraussetzung, dass alle Arbeitnehmer im Rahmen der Wirtschaftsbiographie mittlerweile „zu einem produktiven Handlungsvermögen gekommen sind“, ist davon auszugehen, dass die Arbeitnehmer über die dafür notwendige Autonomie verfügen und zugleich nach ihr verlangen (Hübenthal 2006 #109), S.339f). Angesichts der Trennung von Eigentum und Kontrolle in kapitalistischen Aktiengesellschaften sieht er die Möglichkeit gegeben, eine zentrale Umpolung vorzunehmen: Anstatt, dass Kapital Arbeit anheuert, heuert in einer Wirtschaftsdemokratie Arbeit Kapital an (Gewirth 1996, S.261).

„A prime justification of economic democracy is that it removes the asymmetry of power and freedom. It secures the workers` right to freedom in that they control their own conditions of work, so that it substitutes an equality of freedom for the capitalist hierarchy.“ (Gewirth 1996, S. 268)

Er schlägt ein System repräsentativer Demokratie vor, bei dem der Aufsichtsrat eines Unternehmens von den Arbeitnehmern gewählt wird. Dieser hat das Recht, Regelungen zweiter Ordnung zu beschließen. Während Regelungen der ersten Ordnung direkt die Arbeitsbedingungen, die Löhne etc. betreffen, befassen sich die der zweiten Ordnung mit den Fragen nach den Verfahren, den zuständigen Personen etc. Dazu gehört bspw. auch das Recht, das Management zu kontrollieren (Gewirth 1996, S.269).

Obzwar Gewirth bestätigt, dass es die Pflicht des Staates ist, entsprechende Regelungen bezüglich der Wirtschaftsdemokratie zu verfügen, sollte diese nicht aufoktroiert werden. Sie sollte vielmehr selbst Resultat von deliberativ-demokratischen Prozessen der Diskussion und Aushandlung vor Ort sein. Der Staat sollte es daher rechtlich begünstigen, dass Arbeitnehmer die Kontrolle (nicht aber unbedingt das Eigentum) über ihre Unternehmen übernehmen können (Gewirth 1996, S.263f). In der Konsequenz würde damit ein Bereich wirtschafts-

demokratischer Unternehmen neben einem Bereich kapitalistisch geführter Unternehmen entstehen, welche sich an denselben Preissignalen orientieren und untereinander auf denselben Märkten konkurrieren müssten. Dies würde voraussichtlich eine disziplinierende Wirkung hinsichtlich der Effizienz auf die Unternehmenspolitiken unter einem wirtschaftsdemokratischen Regime mit sich bringen.

Bis zu diesem Argumentationsschritt scheint Gewirths Konzept vereinbar mit Hayeks Marktverständnis. Doch er unterscheidet bei der Wirtschaftsdemokratie darüber hinaus zwischen einer partikularen Ebene, welche das einzelne Unternehmen betrifft, und einer universalen Ebene, auf der gewählte Vertreter die wirtschaftsdemokratisch organisierten Unternehmen koordinieren. Neben gemeinsamen Aus- und Fortbildungsstätten denkt er dabei auch an eine gemeinsame Genossenschaftsbank, welche die Funktion eines *Lender of Last Resort* für die beteiligten Unternehmen übernehmen würde. Obwohl er als Beispiel die baskische Genossenschaftsvereinigung Mondragón anführt, welche dieses zwei-Ebenen-System für einen begrenzten genossenschaftlichen Sektor innerhalb einer kapitalistischen Marktwirtschaft verwirklicht, zielt er doch auf eine wirtschaftsdemokratische Transformation der gesamten Marktwirtschaft (Gewirth 1996, S.297f). Aus Hayekscher Sicht freilich ist es höchst fraglich, ob solche weichen Budgetbeschränkungen mit einem Markt vereinbar sind, der durch einen weitgehend freien Preismechanismus koordiniert wird: Wenn das Wettbewerbsprinzip weitgehend außer Kraft gesetzt ist, kann über Knappheit nicht mehr unverzerrt informiert werden – Handelspartner müssten also jeweils genau wissen, wie es um das jeweilige Unternehmen *en detail* bestellt ist. Die elegante Anonymität und Funktionalität des Preissystems würde dadurch erheblich eingeschränkt (vgl. 1.2).

2.4 Die ökonomische Verfassung als Baustein einer *Community of Rights*

Angesichts der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen in einer Gesellschaft und noch mehr in einer Volkswirtschaft, deren Arbeitsteilung und Wissensverarbeitung zu einem solchen Grad von Komplexität angewachsen ist, dass sie von den Einzelnen nicht mehr durchschaut werden kann und von daher einem Spiel gleicht, ist die *Community of Rights* so konzipiert, dass nur wechselseitig das gleiche Niveau an Handlungsfähigkeit garantiert und ggf. erhöht werden kann. Wenn also die Ergebnisse des Spiels „Marktwirtschaft“ kaum mehr von der

Leistungsfähigkeit des Einzelnen abhängen, dann ist in einer *Community of Rights* die Gewährleistung und Steigerung der produktiven Handlungsfähigkeit so zu organisieren, dass sie nicht - oder möglichst kaum – von den Preis- und Einkommensschwankungen des Marktes beeinträchtigt werden kann. Daher schlägt Gewirth vor, die Wirtschaftsbiographie konstitutionell zu verankern, indem der politischen Verfassung eine wirtschaftliche Verfassung zur Seite gestellt wird. Diese soll freilich nur in dem Maße verwirklicht werden, wie jedem das gleiche Maß an Handlungsfähigkeit gewährleistet werden kann. In diesem Sinne definiert die ökonomische Biographie auch eine normative Reihenfolge, welche mit jedem Schritt an Dringlichkeit abnimmt (Gewirth 1996, S.351ff).

3 Zum Schluss

In diesem kurzen Artikel konnten freilich nicht alle Fälle diskutiert werden, in denen die Funktionalität des Preissystems und die wirtschaftsethischen Vorstellungen Gewirths auseinandergehen. Dies bleibt einer weitergehenden Untersuchung vorbehalten. Dennoch kann *grosso modo* die schon früher geäußerte Vermutung bestätigt werden, dass sich die beiden Theorien in vielen Hinsichten wechselseitig befruchten (vgl. Reichert 2010, S.145f). Die spielförmige Marktwirtschaft, welche für große Wohlstandszuwächse verantwortlich zeichnet, muss berechtigter Weise ergänzt werden durch ausgleichende, rahmende und zählende Regelungen, welche auf konstitutioneller Ebene verankert und somit als Rechte einklagbar sind.

Hayek weist auf, dass wir mit der Marktwirtschaft eine Art „Spiel“ spielen, bei dem die Gesellschaft insgesamt gewinnt. Doch er gesteht auch zu, dass viele nur dann (freiwillig) mitspielen werden, wenn ihnen eine gewisse Sicherheit gewährt wird. Diese Sicherheit steht bei Hayek auf dem brüchigen Fundament eines unausgewiesenen Freiheitsbegriffes. Gewirth hingegen gibt eine egalitaristische Begründung durch seine Ethiktheorie an die Hand und zieht daraus die Konsequenzen für eine zustimmungsfähige Regulation des Spieles Marktwirtschaft: Die Mitspieler werden sukzessive zu selbstbestimmter Teilnahme befähigt.

Eine interessante und neue Perspektive bietet die Zusammenschau von Hayek und Gewirth besonders für die christliche Gesellschaftsethik katholischer Provenienz. Die Forderung nach einer Wirtschaftsdemokratie in den Unternehmen findet sich nämlich auch in den Debatten über den sog. Laborismus, welches sich im Zuge der Rezeption der Enzyklika *Laborem Exercens* von Papst Johannes Paul II. in den 1980er Jahren intensiviert haben (bspw. Fetsch 1982). So ähnelt die Definition von Wilhelm Weber, dass Laborismus eine Unternehmensordnung sei, bei der „die bisherigen Firmeninhaber [...] ihr Unternehmen an ihre bisherigen Arbeitnehmer verpachten und von ihnen eine Art Dividende erhalten, während das Unternehmen mit allen seinen Aktivitäten nunmehr von den bisherigen Arbeitnehmern betrieben“ wird (Weber 1982, S.108), derjenigen Gewirths, der pointiert formuliert: Anstelle von Kapital, das Arbeit anheuert, heuert Arbeit Kapital an (vgl.2.3.4). Freilich ist der Laborismus in diesem Arbeitspapier nicht in fragwürdigen Vorstellungen der Leistungsgerechtigkeit begründet, wie es bei vielen Vertretern des traditionellen Laborismus der Fall war, sondern in der

demokratischen Überzeugung, dass sämtliche Bereiche sozialer Interaktion partizipativ ausgestaltet werden sollen.

Der Charme von Gewirths Ansatz ist es, dass er neben einer klaren normativen Orientierung auch eine wirklichkeitssensible Umsetzungsperspektive bietet: Während die *ad hoc*-Umsetzung der umfassenden *Community of Rights* nicht nur die politisch Verantwortlichen überfordern würde, sondern wohl auch die vorgesehenen Trägergruppen (z.B. die derzeit jedenfalls nicht im eigentlichen Sinn wirtschaftsdemokratisch gesinnten Arbeitnehmer), beschreibt die ökonomische Verfassung eine Sequenz von Maßnahmen unterschiedlicher Dringlichkeit, welche sukzessive umgesetzt werden sollen. Dies eröffnet eine Perspektive, in der die *Community of Rights* am Horizont das ideale Ziel anzeigt, während die real existierende Gesellschaft sich in den erkämpften Umsetzungsschritten und den damit gemachten Lernerfahrungen immer weiter in eine *Community of Rights* verwandelt.

4 Literaturverzeichnis

- FELDMANN, Horst (2002): Hayeks Theorie der kulturellen Evolution: Eine Kritik der Kritik. In: Eger, Thomas; Apolte, Thomas (Hg.): Kulturelle Prägungen wirtschaftlicher Institutionen und wirtschaftspolitischer Reformen. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, N.F., 291), S. 51–88.
- FELLHAUER, Eric (1994): Liberalismus und Verteilungsgerechtigkeit. Eine Untersuchung der liberalen Gerechtigkeitstheorie F. A. von Hayeks auf der Grundlage einer rechthebasierten Ethik. Frankfurt am Main: Lang (Europäische Hochschulschriftenreihe 5, Volks- und Betriebswirtschaft, 1626).
- FETSCH, Cornelius G (Hg.) (1982): Laborem exercens. Ein Konzept für die deutsche Wirtschaft? Köln: Bachem (Beiträge zur Gesellschaftspolitik, 20).
- FRÜHBAUER, Johannes (2007): John Rawls' "Theorie der Gerechtigkeit". Darmstadt: Wiss. Buchges. (Werkinterpretationen).
- GEWIRTH, Alan (1981): Reason and Morality. Paperback ed. [2. impr.]. Chicago, Ill.: Univ. of Chicago Press.
- GEWIRTH, Alan (1996): The Community of Rights. Chicago & London: The University Press Chicago.
- von HAYEK, Friedrich A. (1994): Grundsätze einer liberalen Gesellschaft. In: Hayek, Friedrich August von (Hg.): Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze. 2. Aufl. (Nachdr. der 1. Aufl.). Tübingen: Mohr (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, 5), S. 108–125.
- von HAYEK, Friedrich A. (1996): Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit. In: Hayek, Friedrich August von (Hg.): Die Anmaßung von Wissen. Neue Freiburger Studien. Tübingen: J.C.B. Mohr (Siebeck) (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, 32), S. 193–203.
- von HAYEK, Friedrich A. (1937): Economics and Knowledge. In: *Economica*, Jg. 3, H. 4, S. 33–54.
- von HAYEK, Friedrich A. (1945): The Use of Knowledge in Society. In: *American Economic Review*, Jg. 35, H. 4, S. 519–530.
- von HAYEK, Friedrich A. (1952): Der Weg zur Knechtschaft. 3. Aufl. Zürich: Eugen Rentsch Verlag.
- von HAYEK, Friedrich A. (1996a): Der Atavismus soziale Gerechtigkeit. In: Hayek, Friedrich August von (Hg.): Die Anmaßung von Wissen. Neue Freiburger Studien. Tübingen: J.C.B. Mohr (Siebeck) (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, 32), S. 181–192.
- von HAYEK, Friedrich A. (1996b): Die Anmaßung von Wissen. In: Hayek, Friedrich August von (Hg.): Die Anmaßung von Wissen. Neue Freiburger Studien. Tübingen: J.C.B. Mohr (Siebeck) (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, 32), S. 4–15.
- von HAYEK, Friedrich A. (1996c): Die Irrtümer des Konstruktivismus und die Grundlagen legitimer Kritik gesellschaftlicher Gebilde. In: Hayek, Friedrich August von (Hg.): Die Anmaßung von Wissen. Neue Freiburger Studien. Tübingen: J.C.B. Mohr (Siebeck) (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, 32), S. 16–35.

- von HAYEK, Friedrich A. / VANBERG, Viktor; BOSCH, Alfred (2003): Recht, Gesetz und Freiheit. Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie. Tübingen: Mohr Siebeck (Gesammelte Schriften in deutscher Sprache Bücher, / Friedrich A. von Hayek. Hrsg. von Alfred Bosch ... ; Abt. B; Bd. 4).
- HENGSBACH, Friedhelm (2005): Die ändern im Blick. Christliche Gesellschaftsethik in den Zeiten der Globalisierung. 2., unveränd. Aufl. Darmstadt: Wiss. Buchges.
- HENNECKE, Hans Jörg (2008): Friedrich August von Hayek zur Einführung. Hamburg: Junius (Zur Einführung, 355).
- HÜBENTHAL, Christoph (2006): Grundlegung der christlichen Sozialethik. Versuch eines freiheitsanalytisch-handlungsreflexiven Ansatzes. Münster: Aschendorff (Forum Sozialethik, 3).
- MIETH, Dietmar (1992): Ethik der Gerechtigkeit. Ansätze, Prinzipien, Kriterien. In: Mieth, Dietmar; Magino, Paul (Hg.): Vision Gerechtigkeit? Konziliarer Prozess und kirchliche Jugendarbeit. Düsseldorf: Verl. Haus Altenberg, S. 12–34.
- MÖHRING-HESSE, Matthias (2004): Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit. Univ., Habil.-Schr.--Münster, 2003. Frankfurt am Main: Campus-Verl.
- PRATCHETT, Terry / STEWART, Ian / COHEN, Jack (2008): Die Philosophen der Rundwelt. Mehr von den Gelehrten der Scheibenwelt. Dt. Erstausg., 2. Aufl. München, Zürich: Piper (Serie Piper, 8621).
- RADNITZKY, Gerard (1984): Die ungeplante Gesellschaft. Freidrich von Hayeks Theorie der Evolution spontaner Ordnungen und selbstorganisierender Systeme. In: Gutowski, Armin; Molitor, Bruno (Hg.): Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Tübingen: Mohr Siebeck (29), S. 9–33.
- RAWLS, John; Vetter, Hermann (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Sonderausg. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- REICHERT, Wolf-Gero (2010): Ethische Rationalität und Ökonomik. F.A. von Hayeks methodologischer Individualismus und A. Gewirths "Community of Rights". In: Veith, Werner; Bohmeyer, Axel; Filipovic, Alexander; Krauß, Christoph (Hg.): Anthropologie und Christliche Sozialethik. Theologische, philosophische und sozialwissenschaftliche Beiträge. Münster: Aschendorff (Forum Sozialethik, 8), S. 131–145.
- SCHRAMME, Thomas (2006): Gerechtigkeit und soziale Praxis. Univ., Habil.-Schr.--Mannheim, 2004. Frankfurt am Main: Campus-Verl. (Campus Forschung, 903).
- STEIGLEDER, Klaus (1999): Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Alan Gewirth. Freiburg: Alber (Alber-Reihe Thesen, 1).
- WEBER, Wilhelm (1982): Kein politisches Rezeptbuch. In: Fetsch, Cornelius G (Hg.): Laborem exercens. Ein Konzept für die deutsche Wirtschaft? Köln: Bachem (Beiträge zur Gesellschaftspolitik, 20), S. 106–111.